

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 31. Jänner 1995

32. Stück

- 
83. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Gewährung von Funktionsgebühren und Sitzungsgeld an die Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger
84. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 21 Gutensteiner Straße, der B 17 Wiener Neustädter Straße und der B 21a Felixdorfer Straße im Bereich der Gemeinden Theresienfeld, Wiener Neustadt und Wöllersdorf-Steinabrückl
85. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122a Voralpen Straße Abzweigung Steyr und der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinden Steyr und Dietach
86. Verordnung: Bezüge der Wehrpflichtigen
87. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Feststellung der Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2
88. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2
89. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Grundausbildung für Stabsoffiziere
- 

### **83. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die Gewährung von Funktionsgebühren und Sitzungsgeld an die Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger, BGBl. Nr. 316/1994, geändert wird**

Auf Grund des § 420 Abs. 5 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, des § 197 Abs. 5 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 680/1994, des § 185 Abs. 5 BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, des § 132 Abs. 5 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, und des § 67 Abs. 5 des NVG 1972, BGBl. Nr. 66/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gewährung von Funktionsgebühren und Sitzungsgeld an die Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a. Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 ist § 3 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates der für das Jahr 1994 festgesetzte Betrag gilt.“

Hesoun

### **84. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 21 Gutensteiner Straße, der B 17 Wiener Neustädter Straße und der B 21a Felixdorfer Straße im Bereich der Gemeinden Theresienfeld, Wiener Neustadt und Wöllersdorf-Steinabrückl**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 21 Gutensteiner Straße wird im Bereich der Gemeinden Theresienfeld, Wiener Neustadt und Wöllersdorf-Steinabrückl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,0 (neu) — an der unter Punkt 2 verordneten Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 17 Wiener Neustädter Straße, führt in der Folge nach Westen und bindet nach einer weiteren Kreisverkehrsanlage mit Anbindung der unter Punkt 3 verordneten Trasse der B 21a Felixdorfer Straße bei km 4,446 (neu)/Bestand-km 7,521 wieder in den Bestand ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 17 Wiener Neustädter Straße wird im Bereich der Gemeinden Theresienfeld und Wiener Neustadt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 39,605, führt in der Folge über eine Kreisverkehrsanlage und bindet bei km 39,675 wieder in den Bestand ein.

3. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 21a Felixdorfer Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Bestand-km 6,00 und endet bei km 6,133 (neu) an der unter Punkt 1 verordneten Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 21 Gutensteiner Straße.

4. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Theresienfeld, Wiener Neustadt und Wöllersdorf-Steinabrückl aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 21/12-94 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

#### Schüssel

### **85. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122a Voralpen Straße Abzweigung Steyr und der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinden Steyr und Dietach**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 122a Voralpen Straße Abzweigung Steyr wird im Bereich der Gemeinden Steyr und Dietach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,0 an der unter Punkt 2 verordneten Trasse der B 115 Eisen Straße, führt anschließend in Richtung Osten, verläuft in der Folge über die Enns bei Fluß-km 26,86 zum „Kreisverkehr Haagerstraße“ und verläuft von dort über die bestehende Haager Straße (derzeit Bestandteil der L 560 Münchenholz Straße) bis km 2,813.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 115 Eisen Straße wird im Bereich der Gemeinden Steyr und Dietach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 16,136, umfährt Dornach im Osten und bindet bei km 17,859 (alt)/18,036 (neu) wieder in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Steyr und Dietach aufliegenden Planunterlagen (Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und Ordnungspläne 1 und 2 — Plan Nr. 122a-4/94 und Nr. 115/94 jeweils im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

#### Schüssel

### **86. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Bezüge der Wehrpflichtigen**

Auf Grund der §§ 3 bis 6, der §§ 29 und 39 sowie der §§ 42 bis 45 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1994, wird verordnet:

§ 1. Die Bezüge der Wehrpflichtigen werden in folgenden betragsmäßigen Höhen festgestellt:

1. Monatsgeld:	
a) nach § 3 Abs. 1.....	1 975 S
b) nach § 3 Abs. 2.....	3 620 S
2. Dienstgradzulage:	
Gefreiter .....	533 S
Korporal.....	666 S

Zugsführer .....	796 S
Wachtmeister.....	1 093 S
Oberwachtmeister.....	1 223 S
Stabswachtmeister .....	1 356 S
Oberstabswachtmeister .....	1 487 S
Offiziersstellvertreter .....	1 620 S
Vizeleutnant .....	1 751 S
Fähnrich .....	1 952 S
Leutnant.....	2 082 S
Oberleutnant .....	2 211 S
Hauptmann .....	2 477 S
Major .....	2 773 S
Oberstleutnant .....	3 034 S
Oberst.....	3 300 S
Brigadier .....	3 597 S
General .....	3 893 S
3. Prämie im Grundwehrdienst:	
a) nach § 5 Abs. 1.....	1 030 S
b) Erhöhung nach § 5 Abs. 2.....	768 S
4. Besoldung der Zeitsoldaten:	
a) Monatsprämie:	
Wehrdienst als Zeitsoldat von weniger als einem Jahr.....	5 487 S
Wehrdienst als Zeitsoldat von mindestens einem Jahr Wehrmann, Gefreiter und Korporal.....	9 879 S
Zugsführer .....	10 370 S
Unteroffizier .....	11 165 S
Offizier .....	12 330 S
b) Vergütung nach § 6 Abs. 2.....	549 S
c) Vergütung nach § 6 Abs. 3	
aa) Grundstufe.....	330 S
bb) Höchstmaß der Erhöhung.....	3 291 S
d) Einsatzvergütung:	
aa) Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG	
Wehrmänner und Chargen.....	11 515 S
Unteroffiziere .....	14 804 S
Offiziere .....	19 191 S
bb) Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG	
Wehrmänner und Chargen.....	10 309 S
Unteroffiziere .....	13 051 S
Offiziere .....	16 998 S
5. Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt:	
a) Mindestbemessungsgrundlage.....	11 203 S
b) Höchstbemessungsgrundlage .....	50 877 S
6. Leistungen nach dem VI. Hauptstück:	
a) Pauschalentschädigung.....	374 S
b) Höchstsatz der Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge.....	2 801 S

§ 2. Die Beträge nach § 1 gebühren ab 1. Jänner 1995.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. Nr. 233/1994 außer Kraft.

#### Fasslabend

### **87. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Verordnung betreffend die Feststellung der Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2 geändert wird**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3 und 42 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend die Feststellung der Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, BGBl. Nr. 240/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 653/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 bis 4 lautet:

- „1. die Kenntnisse des militärischen Führungsverfahrens, der Führungs- und Einsatzgrundsätze, des Führungsverhaltens und der Ausbildungsmethodik, bezogen auf die Ebene der Jägergruppe (auf der Grundlage eines mit einer praktischen Überprüfung verbundenen Gesprächs mit den Mitgliedern des nach § 3 Abs. 4 gebildeten Senates der Sachverständigenkommission und einer schriftlichen Arbeit aus diesem Fachgebiet);
2. die Kenntnisse aus dem Gefechtsdienst am Beispiel der Jägergruppe (auf der Grundlage eines mit einer praktischen Überprüfung verbundenen Gesprächs mit den Mitgliedern des nach § 3 Abs. 4 gebildeten Senates der Sachverständigenkommission);
3. die Kenntnisse aus dem Exerzierdienst, Waffen- und Schießdienst, Fernmeldedienst und der Geländekunde (auf der Grundlage eines mit einer praktischen Überprüfung verbundenen Gesprächs mit den Mitgliedern des nach § 3 Abs. 4 gebildeten Senates der Sachverständigenkommission);
4. die Kenntnisse der für das Bundesministerium für Landesverteidigung maßgebenden Gesetze und Verordnungen sowie der Heereskunde (auf der Grundlage einer Klausurarbeit);“

2. Im § 3 wird folgender Abs. 5 eingefügt und die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“:

„(5) Der Vorsitzende der Sachverständigenkommission kann abweichend von § 2 anordnen, daß einzelne Fachgebiete von Einzelprüfern überprüft werden.“

#### **Fasslabend**

### **88. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2 geändert wird**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2, BGBl. Nr. 559/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 435/1987, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 lauten:

„§ 3. Ziel der Berufsoffiziersausbildung ist der Offizier, der als hochqualifizierte Führungskraft im Rahmen des demokratischen Gesellschaftssystems befähigt ist, seine Aufgaben

- im Einsatz,
- bei der Ausbildung und
- im Dienstbetrieb

durch Vorbild an

- Professionalität und
- Humanität

zu erfüllen.

§ 4. Die Ausbildung ist in folgende Lehrbereiche zu gliedern:

1. Führung,
2. Ausbildung und Dienstbetrieb und
3. Ergänzende Studien.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Die erste Teilprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten, die an zwei möglichst aufeinanderfolgenden Tagen abzulegen sind und insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauern dürfen.

(3) Bei den Klausurarbeiten gemäß Abs. 2 sind Aufgaben aus folgenden Bereichen zu behandeln:

1. Taktik einschließlich Versorgung und

2. Rechtskunde (österreichische Verfassung und Behördenorganisation, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich des Vertretungsrechtes, Verfahrensrecht, Wehrrecht, Völkerrecht, insbesondere Kriegsvölker- und Neutralitätsrecht).

(4) Die mündliche und praktische Prüfung hat den Gegenstand „Führen im Einsatz“ zu umfassen.“

3. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Die zweite Teilprüfung ist am Ende des sechsten Semesters schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit in der Dauer von höchstens fünf Stunden, wobei Aufgaben aus den Bereichen Wehrpädagogik und Ausbildungsplanung zu behandeln sind.

(3) Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände bzw. Bereiche zu umfassen:

1. Taktik und Führen im Gefecht in der für den Kandidaten vorgesehenen Waffengattung und
2. Prüfungsgespräch über eine bis spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung vorzulegende fächerübergreifende Hausarbeit.

(4) Bei der praktischen Prüfung haben die Kandidaten die erforderlichen Kenntnisse aus Taktik und Führen im Gefecht in der für die Erstverwendung als Offizier vorgesehenen Waffengattung nachzuweisen.“

4. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Die mündlichen Prüfungen sind vor einem Prüfungssenat abzuhalten. Der Prüfungssenat hat aus einem Vorsitzenden und höchstens vier weiteren Mitgliedern zu bestehen.

(2) Die mündliche Prüfung über die im § 8 Abs. 3 genannten Gegenstände sowie die praktischen Prüfungen können vor Einzelprüfern abgehalten werden.“

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Kandidaten, die die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H2 vor dem 1. September 1994 begonnen haben, sind die Bestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 559/1981 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 347/1984 und BGBl. Nr. 435/1987 anzuwenden.“

6. Die Anlage entfällt.

#### Fasslabend

### **89. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Verordnung betreffend die Grundausbildung für Stabsoffiziere geändert wird**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und der Anlage 1 Z 59.2 des Beamten- Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend die Grundausbildung für Stabsoffiziere, BGBl. Nr. 165/1978, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 536/1989, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Ausbildung der Stabsoffiziere sind an der Theresianischen Militärakademie Stabsoffizierskurse in der Dauer von 8 bis 12 Wochen abzuhalten.“

#### Fasslabend